



CAFIB

**Walliser Familienzulagenkasse Des Hoch- und
Tiefbaugewerbes des Kantons Wallis**

WBV Walliser Baumeisterverband | Rue de l'Avenir 11 | Postfach 62 | 1951 Sitten | 027 327 32 50

Statuten und Reglement

Inhaltsverzeichnis

Statuts

Art. 1	Name, Rechtsform, Sitz	5
Art. 2	Aufnahme	5
Art. 3	Austritt	6
Art. 4	Organe	6
Art. 5	Delegiertenversammlung	6
Art. 6	Einberufung – Beschlussfassung	7
Art. 7	Befugnisse der Delegiertenversammlung	7
Art. 8	Verwaltungsrat	8
Art. 9	Direktion	8
Art. 10	Verpflichtung	9
Art. 11	Kontrollstelle	9
Art. 12	Finanzen	9
Art. 13	Reservefonds	9
Art. 14	Kontrolle der Mitglieder	10
Art. 15	Sanktionen	10
Art. 16	Rekurse	10
Art. 17	Auflösung	10
Art. 18	Inkrafttreten	10

Reglement

1.	Zulagen und Beziehungen mit den Arbeitnehmern	11
Art. 1	Bezugsberechtigte	11
Art. 2	Anspruchsberechtigte Kinder	11
Art. 3	Spezielle Fälle	12
Art. 4	Anspruch auf Familienzulagen	12
Art. 5	Höhe der Zulage, Geburts- und Aufnahmezulage und Todesentschädigung	12
Art. 6	Nachweis der Bezugsberechtigung	13
Art. 7	Auszahlung der Familienzulagen	14
Art. 8	Beweis der ausbezahlten Familienzulagen	14
Art. 9	Beschwerdemöglichkeit und Verjährung	14
Art. 10	Strafen	14
2.	Beiträge, Abrechnungen, Beziehungen zu den Unternehmungen	15
Art. 11	Beitragspflichtige Löhne	15
Art. 12	Beiträge	15
Art. 13	Abrechnungen	15
Art. 14	Zahlungsverzug bei den Beiträgen	16
Art. 15	Verspätung in der Zahlung der Familienzulagen	16
Art. 16	Pflichten der Arbeitgeber	16
Art. 16 bis	Selbständig Erwerbende	16
3.	Allgemeine Bestimmungen	18
Art. 17	Allgemeinverbindlichkeit	18
Art. 18	Rekurse	18
Art. 19	Inkraftsetzung	18

Art. 1 Name, Rechtsform, Sitz

- ¹ Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Familienzulagen vom 24. März 2006 (FamZG) sowie des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 11. September 2008 (AGFamZG) sind anwendbar.
- ² Die Arbeitgeber-Mitglieder:
 - des Walliser Baumeisterverbandes des Hoch- und Tiefbaugewerbes (WBV);
 - der Verband der Walliser Kies- und Betonindustrie (VWKB, früher VWSI);
 - des Walliser Verbandes für Marmorindustrie (heute aufgelöst);
 - des Verbandes Walliser Plattenlegerunternehmungen (VWPU);

haben eine zwischenberufliche Familienzulagenkasse gegründet unter dem Namen:

CAFIB | Walliser Familienzulagenkasse des Hoch- und Tiefbaugewerbes

- ³ Die Kasse ist zum Schutze der Familie geschaffen. Sie zahlt den Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber Mitglied der Kasse sind, Kinderzulagen aus. Um diese Zulagen auszubezahlen, den Jahresbeitrag an den kantonalen Familienfonds, die Verwaltungskosten zu decken und einen gesetzlichen Reservefonds zu schaffen, erhält sie von ihren Mitgliedern im Verhältnis der ausbezahlten Löhne die notwendigen Beiträge. Die Mitgliederbeiträge, die Familienzulagen und die Art der Entrichtung, sowie der Ausgleich sind in einem speziellen Reglement, welches für alle Mitglieder allgemeinverbindlich erklärt wurde, geregelt.
4. Die Kasse verfolgt keinen gewinnbringenden Zweck.
5. Die Jahresrechnung entspricht einem Kalenderjahr.

Art. 2 Aufnahme

- ¹ Der Beitritt zur Kasse ist obligatorisch für:
 - a. die Mitglieder aller Verbände und deren angeschlossenen Sektionen, die in Art. 1.1 angeführt sind;
 - b. die Mitglieder des SBV, welche nicht Mitglieder des WBV sind, aber im Wallis arbeiten.
 - c. Die Arbeitgeber oder Selbständig Erwerbende die nicht Mitglieder in einem unter Artikel 1, erwähnten Verband angeschlossenen sind ihre Aktivität aber unter den Anwendungsbereich des LMV des Bauhauptgewerbes 2012 oder des GAV der Plattenlegerunternehmungen 2011 fallen;
 - d. Die Arbeitgeber oder Selbständig Erwerbende deren Beitritt oder Mitgliedschaft vom kantonalen Amt für Familienzulagen (KAFZ) angeordnet worden ist.
- ² Der Kasse können beitreten:
 - a. Andere Unternehmungen des Baugewerbes oder der öffentlichen Arbeiten und der angeschlossenen Branchen, welche ihren Sitz im Kanton Wallis haben, namentlich:
 - die Materialgrossisten;
 - die Fabrikanten und Wiederverkäufer von Baumaterialien;
 - die Bagger- und Traxunternehmungen;
 - Unternehmungen für Linoleum- und Spezialbodenbeläge.
 - b. Die Kasse steht ebenfalls Arbeitgebern offen, die nicht beruflich organisiert sind; dies, solange auf kantonalem Gebiet keine eigene Kasse besteht.

- ³ Die Kasse nimmt von Amts wegen den Anschluss jedes Arbeitgebers an, wie dies in Art. 23 GFamZG vorgesehen ist.
- a. Selbstständig erwerbende Personen im Sinne der AHV können Familienzulagen beziehen. Sie müssen der Kasse angeschlossen sein und gemäss Artikel 29 kFamZV den gesamten Beitragssatz der Kasse bezahlen.
 - b. Gemäss der Gesetzgebung über die AHV beginnt die Mitgliedschaft frühestens bei der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit oder, bei einer späteren Gesuchstellung, am 1. Januar des Jahres der Hinterlegung des Beitrittsgesuchs und endet bei Aufgabe dieser Tätigkeit.
- ⁴ Der Anschluss ist jederzeit möglich. Die Beitrittserklärung muss schriftlich eingereicht werden und ist an den Verwaltungsrat zu richten, welcher laut Gesetz und Statuten die Aufnahme beschliesst.

Art. 3 Austritt

- ¹ Die Kündigung kann frühestens nach einer zweijährigen Mitgliedschaft schriftlich und mindestens vier Monate im Voraus auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
- ² Die austretenden Mitglieder haben somit die Verpflichtungen, welche ihnen diese Statuten und das Reglement auferlegen, bis Jahresende einzuhalten.

Art. 4 Organe

- ¹ Die Kassenorgane sind:
- a. die Delegiertenversammlung;
 - b. der Verwaltungsrat;
 - c. die Direktion;
 - d. die Kontrollstelle.

Art. 5 Delegiertenversammlung

- ¹ Die Delegiertenversammlung ist aus 10 Delegierten zusammengesetzt. Die Vertretung erfolgt paritätisch zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern gemäss folgender Verteilung:
- a. Für die Vertretung der Arbeitgeber

– Walliser Baumeisterverband [WBV]	3 Delegierte
– Verband der Walliser Plattenlegerunternehmungen [VWPU]	1 Delegierter
– Vereinigung der Walliser Stein-Industrie [VWSI]	1 Delegierter
 - b. Für die Vertretung der Arbeitnehmer

– Angestellte von Unternehmen, die Mitglied der Kasse sind	2 Delegierte
– Gewerkschaft UNIA	1 Delegierter
– Gewerkschaften ICG und SYNA Oberwallis	1 Delegierter
– Berufsverband KV Schweiz	1 Delegierter
- ² Jeder Delegierte verfügt über eine Stimme. Die Namen der Delegierten sind der Direktion der Kasse schriftlich mitzuteilen. Der Delegierte kann sich vertreten lassen. Die Vollmacht ist spätestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung bei der Direktion der Kasse einzureichen.
- ³ Jeder Delegierte kann der Delegiertenversammlung Vorschläge unterbreiten. Diese müssen spätestens 20 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich an die Direktion der Kasse zuhänden des Verwaltungsrats adressiert werden.

- ⁴ Mit Ausnahme des Vorschlags zur Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung kann über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, nicht entschieden werden.
- ⁵ Die Dauer des Mandats beträgt vier Jahre. Es kann stillschweigend erneuert werden. Das Mandat endet beim Erreichen des Pensionsalters oder wenn der Delegierte dies im Verlauf der Periode erreicht, spätestens aber am Ende dieser Periode. Demissionen haben schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Monaten auf Ende eines Kalenderjahrs zu erfolgen. Die demissionierenden Delegierten haben ihre Verpflichtungen gemäss Statuten und Reglement bis zum Ende des Jahres zu erfüllen.
- ⁶ Ein Delegierter kann nicht Mitglied eines anderen administrativen Organs der Kasse sein.

Art. 6 Einberufung – Beschlussfassung

- ¹ Die Delegiertenversammlung wird auf Anordnung des Verwaltungsrats von der Direktion einberufen. Die Einladung erfolgt individuell, spätestens 15 Tage vor der Versammlung. Der Verwaltungsrat kann andere Verbandsvertreter und Gäste einladen, die kein Stimmrecht haben.
- ² Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung muss einberufen werden, wenn der Verwaltungsrat dies entscheidet oder wenn das Kontrollorgan oder ein Fünftel der Delegierten dies schriftlich verlangt.
- ³ Die Versammlung wird vom Präsidenten oder, bei dessen Abwesenheit, von einem anderen Mitglied des Verwaltungsrats als Vertreter der Arbeitgeber, geleitet.
- ⁴ Die Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden oder vertretenen Delegierten beschlussfähig. Abgestimmt wird durch Handerheben und die Beschlüsse erfordern das einfache Mehr. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Geheime Abstimmungen erfolgen aufgrund eines Antrags eines Fünftels der an der Versammlung anwesenden oder vertretenen Delegierten. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.
- ⁵ Für den Beschluss zur Auflösung der Kasse ist eine Zweidrittelmehrheit sämtlicher Delegierter erforderlich.

Art. 7 Befugnisse der Delegiertenversammlung

- ¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Kasse und entscheidet über sämtliche Fragen, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.
- ² In ihre Befugnisse fallen:
- a. Genehmigung der Protokolle der Delegiertenversammlung;
 - b. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes, sowie des Direktors für ihre Geschäftsführung;
 - c. Festsetzung des Beitragsansatzes und der Höhe der Zulagen;
 - d. Wahl des Verwaltungsrates und des Präsidenten;
 - e. Wahl der Kontrollstelle;
 - f. Bestätigung von Verwaltungsratsbeschlüssen für Fälle, die die Statuten nicht vorsehen;
 - g. Beschlussfassung über Vorschläge des Verwaltungsrates oder Anträge von Mitgliedern;
 - h. Änderungen der Statuten;
 - i. Beschluss zur Auflösung der Kasse und zur Verwendung des Vermögens im gesetzlichen Rahmen und mit vorgängiger Einwilligung des im AGFamZG vorgesehenen Aufsichtsorgans.

Art. 8 Verwaltungsrat

- ¹ Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen:

 - a. aus dem Präsidenten;
 - b. aus 4 Kassenmitgliedern;
 - c. aus 3 Arbeitnehmern, vorgeschlagen durch die Gewerkschaften;
 - d. aus einem Arbeitnehmer eines Unternehmens, das der Kasse angeschlossen ist;
 - e. aus dem Direktor.
- ² Der Verwaltungsrat bestimmt seinen Vizepräsidenten und für das übrige organisiert er sich selbst. Das Sekretariat wird durch den Direktor der Kasse verwaltet.
- ³ Der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident, leitet die Verhandlungen des Verwaltungsrates.
- ⁴ Der Verwaltungsrat wird für 4 Jahre gewählt und istwiederwählbar.
- ⁵ Der Verwaltungsrat wird durch den Präsidenten, im Verhinderungsfalle durch den Vizepräsidenten, eingeladen. Dies so oft es notwendig ist, oder wenn zwei seiner Mitglieder, die Direktion oder die Kontrollstelle es verlangen.
- ⁶ Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
- ⁷ Der Verwaltungsrat:

 - a. überwacht die Verwaltung der Kasse;
 - b. ändert das Reglement;
 - c. ändert das Anlagereglement;
 - d. spricht sich in allen Fällen über die Auslegung des durch die Direktion unterbreiteten Reglements aus;
 - e. schlägt den Beitragsansatz und die Höhe der Zulagen vor;
 - f. schliesst die Jahresrechnung ab;
 - g. bereitet die an der Generalversammlung zu unterbreitenden Vorschläge vor;
 - h. ernennt die Direktion der Kasse;
 - i. bestimmt die Unterschriftsberechtigung.

Art. 9 Direktion

- ¹ Die Direktion verwaltet die Kasse und überwacht die Anwendung der Statuten und des Reglements.
- ² Sie führt die Beschlüsse des Verwaltungsrates aus und erstattet ihm Bericht über seine Tätigkeit.
- ³ Sie kann im Einverständnis mit dem Verwaltungsrat, mit dem Walliser- und Schweiz. Baumeisterverband, um die Kassenverwaltung mit den anderen Abteilungen in Einklang zu bringen und eine rationelle, wirtschaftliche Verwaltung zu ermöglichen, Verträge abschliessen. Die Rechnungen der Kasse müssen getrennt geführt werden.
- ⁴ Sie teilt der kantonalen Abteilung für Familienzulagen jede Abänderung der Statuten und des Reglements mit.

Art. 10 Verpflichtung

- ¹ Die Kasse verpflichtet sich durch die Unterschrift des Präsidenten oder des Vizepräsidenten und der Direktion. Für die laufenden Angelegenheiten und die aufkommenden Konflikte zwischen der Direktion und den Mitgliedern oder den Bezüglern gibt der Verwaltungsrat dem Direktor Vollmacht.

Art. 11 Kontrollstelle

- ¹ Die Delegiertenversammlung bezeichnet ein bei der Eidgenössischen Revisionsaufsichtbehörde genehmigtes Revisionsorgan (Art. 27 kFamZV). Das Treuhandbüro überprüft die Jahresrechnung und erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag über die Jahresrechnung und die Bilanz.

Art. 12 Finanzen

- ¹ Um ihren Zweck zu erreichen, verfügt die Kasse über folgende Einnahmen:
 - a. Vermögen der Kasse;
 - b. Mitglieder- und Arbeitnehmerbeiträge im Verhältnis der bezahlten Löhne an die Arbeitnehmersowie die Beiträge der selbständig Erwerbenden im Verhältnis zum Einkommen, das der AHVunterstellt ist;
 - c. Freiwillige Beiträge, Gaben, usw., welche eingehen könnten;
 - d. Eventuelle Subsidien der öffentlichen Körperschaften.

Art. 13 Reservefonds

- ¹ Die Mitgliederbeiträge, die Arbeitnehmerbeiträge und die Beiträge der selbständig Erwerbenden müssen zur Deckung der Familienzulagen, für den Beitrag des kantonalen Familienfonds und Ausgleichsfonds und für die Verwaltungskosten ausreichen. Ausserdem dienen sie der Gründung des gesetzlichen Reservefonds.
- ² Die Schwankungsreserve ist angemessen, wenn ihr Bestand mindestens 20 und höchstens 100 Prozent einer durchschnittlichen Jahresausgabe für Familienzulagen beträgt.
- ³ Übersteigt die Schwankungsreserve nach Artikel 13 Absatz 2 FamZV im Zeitpunkt des Inkrafttretens des FamZG eine durchschnittliche Jahresausgabe, so ist sie innerhalb von drei Jahren abzubauen.
- ⁴ Das Guthaben des statutarischen Reservefonds, wie er am 1. Juni 1970 gegründet wurde, kann verwendet werden für:
 - die Zahlung der gesetzlichen oder statutarischen Zulagen;
 - die Förderung familienpolitischer Ziele, wie Erhöhung der Zulagen, Sozialbauten, Kinder-Weihnacht, Kindergärten usw.;
 - Investitionen, deren Ertrag für die obgenannten Zwecke bestimmt sind;
 - Herabsetzung der Beiträge
 - die Sicherstellung der Mindestgrenze des gesetzlichen Reservefonds, wie im Artikel 13.2 erwähnt.

Entsprechend den Bestimmungen des Artikels 27 Abs. 4 AGFamZG kann der Reservefonds nicht durch gesetzliche oder statutarische Beiträge gefüllt werden.

- ⁵ Einzig das Vermögen der Kasse kann zur Deckung finanzieller Verpflichtungen herangezogen werden. Die finanzielle Verantwortlichkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 14 Kontrolle der Mitglieder

- ¹ Die Lohnausweise der Kassenmitglieder und die Bezahlung der Familienzulagen werden mindestens einmal innerhalb von 3 Jahren kontrolliert. Die Mitglieder haben hierfür dem Beauftragten, welcher durch den Verwaltungsrat bestimmt wird, sämtliche Bücher und notwendigen Ausweise zur Verfügung zu stellen.

Art. 15 Sanktionen

- ¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Direktion, die Angestellten der Kasse und die Kontrollstelle sind gehalten, über die Feststellungen, welche sie in dieser Eigenschaft machen, das Berufsgeheimnis zu wahren.
- ² Die Mitglieder der Kasse, welche die Vorschriften der Statuten und des Reglements nicht einhalten, können durch die Direktion mit einer Konventionalstrafe von höchstens Fr. 500.-- plus Kosten belegt werden.
- ³ Familienzulagenbezüger, die Entschädigungen erhielten, auf die sie kein Anrecht haben, können unabhängig von der Rückzahlungsverpflichtung derselben mit einer Busse belegt werden.
- ⁴ Straf- und zivilrechtliche Verfolgungen bleiben auf alle Fälle vorbehalten.

Art. 16 Rekurse

- ¹ Gegen die Beschlüsse der Direktion kann innert 30 Tagen bei der Kasse Einsprache erhoben werden. Die Einspracheschrift muss eine kurze Darstellung der Fakten und Begründungen sowie die Schlussfolgerungen enthalten. Der Beschluss muss der Einsprache mit dem Umschlag, in dem er enthalten war, beigefügt werden. Dasselbe gilt für die Beweismittel, wenn sie sich im Besitz des Einsprechers befinden. Andernfalls müssen Sie präzise angegeben werden. Gegen den Einspracheentscheid kann beim Kantonsgericht Beschwerde eingereicht werden.

Art. 17 Auflösung

- ¹ Im Falle einer Auflösung wird der Aktivsaldo der Kasse, inbegriffen die Reservefonds, dem Walliser Baumeisterverband überwiesen. Derselbe kann aber nur für soziale Werke zu Gunsten von Arbeitnehmern des Baugewerbes, der öffentlichen Arbeiten und verwandter Branchen des Kantons Wallis, verwendet werden.

Art. 18 Inkrafttreten

- ¹ Vorliegende Statuten sind am 20. Oktober 2015 angenommen worden. Sie ersetzen diejenigen vom 26. November 2014.
- ² Sie treten sofort in Kraft.

Sitten, den 20. Oktober 2015

CAFIB | Walliser Familienzulagenkasse des Hoch- und Tiefbaugewerbes

Der Präsident:

Der Direktor:

Stefan Imboden

Yvan Jollien

Reglement

Die CAFIB wurde vom Staatsrat des Kantons Wallis in seiner Sitzung vom 16. Februar 1951 anerkannt.

In Anwendung von Artikel 1 ihrer Statuten, erlässt die Walliser Familienzulagenkasse des Hoch- und Tiefbaugewerbes folgendes Reglement:

1. Zulagen und Beziehungen mit den Arbeitnehmern

Art. 1 Bezugsberechtigte

- ¹ Unter Vorbehalt anderer Bestimmungen des Reglements oder der Statuten, sind alle Arbeitnehmer, welche bei Mitgliedern der Kasse arbeiten, berechtigt, Familienzulagen zu beziehen, sofern sie für den Unterhalt der Kinder im Sinne des nachstehenden Artikels 2 aufkommen.

Art. 2 Anspruchsberechtigte Kinder

- ¹ Anspruch auf Familienzulagen geben:
- a. Kinder, zu denen ein Kindesverhältnis im Sinne des Zivilgesetzbuches besteht;
 - b. Stiefkinder;
 - c. Pflegekinder;
 - d. Geschwister und Enkelkinder des Bezugsberechtigten, für deren Unterhalt er in überwiegender Masse aufzukommen hat.
- ² Die Zulagen werden für Kinder bis zum vollendeten 16. Altersjahr ausgerichtet, gleichgültig, ob sie mit Bezugsberechtigten in Hausgemeinschaft leben oder nicht.
- ³ Die Altersgrenze ist verschoben:
- a. bis zum vollendeten 20. Altersjahr für Kinder, die infolge einer Krankheit oder eines Gebrechens erwerbsunfähig sind;
 - b. bis zum vollendeten 25. Altersjahr für:
 - Lehrlinge, welche einen vom Kantonalen Lehrlingsamt genehmigten Lehrvertrag besitzen, oder deren Vertrag nach Rücksprache mit diesem Amt als genehmigt gilt, oder für Ausländer, eine Bestätigung des Arbeitsamtes der Gemeinde, wo der Lehrling seine Tätigkeit ausübt;
 - Studenten, welche während des Tages ihre Studien an einer öffentlichen oder privaten Lehranstalt.
- ⁴ Berufslehre und Studien werden durch bezahlte Ferien, Schulferien, durch Rekrutenschule und Wiederholungskurse nicht als unterbrochen betrachtet, wenn die Lehre oder das Studium nach den Ferien oder dem Militärdienst fortgesetzt wird.
- ⁵ Die Kinderzulage ist einem Lehrling, Studenten oder Praktikanten nicht geschuldet, wenn sein jährliches Einkommen höher ist als die vollständige maximale AHV-Altersrente, mit Ausnahme der in Ausbildung stehenden Personen im Bereich des Hoch- und Tiefbaugewerbes.

Art. 3 Spezielle Fälle

- ¹ Ein und dasselbe Kind hat nur auf eine Kinderzulage Anrecht.
- ² Anrecht auf die Zulagen hat diejenige Person, welche aufgrund einer Berufstätigkeit AHV-Beiträge auf einem jährlichen Einkommen bezahlt, das mindestens die Hälfte des Betrags der vollständigen minimalen AHV-Altersrente beträgt.

Anspruchsberechtigt ist die Person, die im Wohnkanton der Familie arbeitet. Sind beide Eltern Lohnbezüger ist diejenige Person mit dem höheren Lohn anspruchsberechtigt.
- ³ Handelt es sich um ausserehelich geborene Kinder oder um Kinder, deren Eltern geschieden sind odertatsächlich oder rechtlich getrennt leben, leitet sich die Zulage in folgender Reihenfolge vom Lohn der nachstehend genannten Personen ab:
 - von der Person, welche das Sorgerecht innehat
 - vom Vater
 - vom neuen Ehepartner
- ⁴ Die Direktion prüft die übrigen besonderen Fälle und entscheidet über die Ausrichtung der Kinderzulagen.

Art. 4 Anspruch auf Familienzulagen

- ¹ Die Anspruchsberechtigung auf Zulagen beginnt gleichzeitig mit dem Lohnanspruch. Er bleibt so lange bestehen, als der Lohn gesetzlich oder tatsächlich ausbezahlt wird. Die Zulage ist auf den Tag geschuldet.
- ² Die regelmässig beschäftigten Arbeitnehmer, welche gestützt auf die in Kraft stehenden Gesamtarbeitsverträge, während dem normalen schweizerischen Militärdienst Anrecht auf die Lohnzahlung haben, erhalten während dieser Zeit ebenfalls die Kinderzulagen ausbezahlt.
- ³ Während der Krankheit erhalten Arbeitnehmer, welche bei einem der CAFIB und der kollektiven Krankenversicherung für das Hoch- und Tiefbaugewerbe des Kantons Wallis angeschlossenen Arbeitgeber in Anstellung sind, von seinem Arbeitgeber die Kinderzulagen.
- ⁴ Die Familienzulagen sind im Lohn nicht inbegriffen. Der berufliche Lohn, welcher durch den Kollektivarbeitsvertrag festgesetzt wurde, sowie die Gehälter, dürfen in keinem Falle vermindert werden, weil der Arbeitnehmer Familienzulagen bezieht.
- ⁵ Muss der Lohnbezüger die Arbeit unabhängig von seinem Willen unterbrechen, ist die Kinderzulage ab Beginn der Arbeitsunterbruchs während des laufenden Monats und den drei folgenden Monaten geschuldet, auch wenn das gesetzliche Anrecht auf den Lohn nicht mehr besteht.
- ⁶ Für Kinder mit Wohnsitz im Ausland werden die Zulagensätze nach dem Kaufkraftverhältnis zwischender Schweiz und dem Staat, in dem das Kind den Wohnsitz hat festgesetzt, höchstens jedoch bis zum Maximum der unter Artikel 5 unseres Reglements vorgesehenen Beträge. Staatsverträge über soziale Sicherheit bleiben vorbehalten. Der Staatsrat oder ein von ihm bezeichnetes Organ legt die Zulagensätze jährlich fest.

Art. 5 Höhe der Zulage, Geburts- und Aufnahmezulage und Todesentschädigung

- ¹ Die Kinderzulage wird pro Kind nach folgender Skala ausgerichtet:

- a. Bis zum erfüllten 16. Altersjahr:
 - Fr. 305.-- im Monat für jedes der ersten zwei Kinder;
 - Fr. 405.-- im Monat für das dritte und jedes folgende Kind.

- b. Bis zum erfüllten 20. Altersjahr, wenn das Kind wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt selbst zu verdienen:
 - Fr. 305.-- im Monat für jedes der ersten zwei Kinder;
 - Fr. 405.-- im Monat für das dritte und jedes folgende Kind.

- c. Ab Beginn ihres 16. Altersjahr bis zum erfüllten 25. Altersjahres für Lehrlinge und Studenten, die ihre obligatorische Schulpflicht beendet haben:
 - Fr. 445.-- im Monat für jedes der ersten zwei Kinder;
 - Fr. 545.-- im Monat für das dritte und jedes folgende Kind.

Die Ausbildungszulage wird auch ausgerichtet, wenn das Kind, bevor es 16-jährig ist, eine Ausbildung besucht, die einer Lehre, einer Sekundarstufe II wie einer Handelsschule, einer Diplommittelschule oder einer Mittelschule mit gymnasialen Maturitätsausweisen entspricht.

- ² Bei Geburt oder Tod eines Kindes mit der Eintragung in einem Schweizerischen Zivilstandsregister, oder Aufnahme eines Kindes in eine Familie in der Schweiz, richtet die Kasse eine Entschädigung von Fr. 2'000.-- aus, wenn die Mutter der Familie ihren Wohnsitz während der letzten neun Monate vor der Geburt des Kindes in der Schweiz hatte. Diese Entschädigung erhöht sich um 50 Prozent bei Mehrlingsgeburten, Aufnahme mehrerer Kinder und Todesfällen.

Um auf diese Entschädigung Anspruch erheben zu können, ist ein entsprechendes Gesuch innert einer Frist von 90 Tagen nach der Geburt, der Aufnahme oder dem Ableben an die Kasse zu richten. Das Gesuch muss von einer entsprechenden offiziellen Bestätigung begleitet sein.

Hat der Lohnbezüger mehrere Arbeitgeber, die verschiedenen Kassen angehören, besteht bloss Anspruch auf eine Geburts-, Aufnahme- oder Sterbezulage.

Art. 6 Nachweis der Bezugsberechtigung

- ¹ Der Bezugsberechtigte überreicht seinem Arbeitgeber zur Weiterleitung an die Kasse, sämtliche zur Bemessung der Zulagen notwendigen Unterlagen, namentlich:
- a. das Familienbüchlein oder einen Zivilstandsauszug;
 - b. falls notwendig, andere Nachweise hinsichtlich des Familienstands und die effektiven Lasten und Verpflichtungen.
- ² Nachdem der Arbeitgeber den Meldeschein ausgefüllt und unterschrieben hat, sendet er diese Unterlagen an die Kasse.
- ³ Die Kasse übermittelt alsdann dem Arbeitgeber ein persönliches Kontrollblatt, auf welchem die dem Arbeitnehmer zu bezahlende Kinderzulage vermerkt ist.
- ³ Der Bezugsberechtigte ist verpflichtet, seinem Arbeitgeber oder der Kasse sämtliche Änderungen in seinen Familienverhältnissen mitzuteilen, insbesondere Geburt oder Tod eines Kindes, Überschreiten der Altersgrenze, Unterbrechung des Studiums oder der Lehre, Einstellung von Alimentenzahlungen usw.

Art. 7 Auszahlung der Familienzulagen

- ¹ Die Kinderzulagen werden den Arbeitnehmern durch den Arbeitgeber gleichzeitig mit dem Lohnausbezahlt.
- ² Der Arbeitgeber bezahlt die Kinderzulagen nur, wenn er im Besitze eines unter Ziffer 6.3 erwähnten Kontrollblattes ist und zu den auf dem Kontrollblatt vermerkten Ansätzen, oder gegebenenfalls auf Grund einer entsprechenden Mitteilung der Kasse.
- ³ In der Regel bezieht der Bezugsberechtigte die Zulage, d.h. das Kind, für dessen Unterhalt die Familienzulagen bezahlt werden.
- ⁴ Um die Interessen der bezugsberechtigten Kinder zu wahren, kann die Kasse bestimmen, dass die Familienzulagen der Person ausbezahlt werden, welche wirklich für den Unterhalt des Kindes aufkommt.

Art. 8 Beweis der ausbezahlten Familienzulagen

- ¹ Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die jedem Arbeitnehmer ausbezahlten Familienzulagen in seinem Lohnheft einzutragen. Wenn derselbe dies unterlässt, muss er von den Arbeitnehmern für jeden bezahlten Betrag eine Quittung verlangen.

Art. 9 Beschwerdemöglichkeit und Verjährung

- ¹ Jede Beschwerde betreffend die Auszahlung von Zulagen ist durch eingeschriebenen Brief innert 30 Tagen seit der Auszahlung an die Direktion zu richten.
- ² In allen Fällen ist jeder Anspruch auf Ganz- oder Teilzahlung 5 Jahren nach Ablauf des Monats, in dem die den Anspruch begründende Arbeit ausgeführt wurde, verfallen.

Art. 10 Strafen

- ¹ Jede unvollständige Mitteilung, jede Weigerung Beweismittel vorzulegen oder Auskünfte zu erteilen, oder im allgemeinen jeder Versuch sich unberechtigterweise Zulagen auszahlen zu lassen, kann für den Arbeitnehmer, die in Artikel 15 der Statuten angedrohten Straffolgen nach sich ziehen, d.h. die Bezahlung einer Busse, unabhängig von der Verpflichtung zur Rückzahlung von unrechtmässig bezogenen Beiträgen und von allfälligen Straf- und Zivilklagen.

2. Beiträge, Abrechnungen, Beziehungen zu den Unternehmungen

Art. 11 Beitragspflichtige Löhne

- ¹ Die beitragspflichtigen Löhne sind die gleichen, welche der Alters- und Hinterlassenen-Versicherung unterworfen sind.

Art. 12 Beiträge

- ¹ Der Beitragsansatz wird auf Vorschlag des Verwaltungsrats durch die Delegiertenversammlung festgesetzt. Er enthält den Beitrag der Arbeitgeber und den Beitrag der Arbeitnehmer, der gesetzlich festgelegt ist.

Art. 13 Abrechnungen

- ¹ Auf der Grundlage einer Veranlagungsverfügung der Kasse überweist der Arbeitgeber die Gesamtheit der Beiträge monatlich, spätestens am 10. des folgenden Monats. Wenn gemäss den reglementarischen Bestimmungen keine Einsprache erfolgt, ist die Veranlagungsverfügung anerkannt und gilt im Sinn des Art. 82 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) als Schuldanerkennung.

Für die ersten vier Monate des Jahres basiert die Veranlagungsverfügung auf der massgebenden Lohnsumme der Jahresabrechnung des Vorjahres, zu welcher die vertraglichen Erhöhungen des Vorjahres und des laufenden Jahrs hinzukommen. Für die folgenden acht Monate basiert die Veranlagungsverfügung auf der massgebenden Lohnsumme der Jahresabrechnung des Vorjahres, zu welcher die vertraglichen Erhöhungen des laufenden Jahres hinzukommen. Wenn keine Jahresabrechnung vorliegt, nimmt die Kasse auf der Grundlage einer gewissenhaften Einschätzung der zur Verfügung stehenden Elemente von Amts wegen eine Veranlagung vor.

Um die Saisonalität zu berücksichtigen, werden die Akontobeträge für die Monate Januar bis April um 20 % reduziert, während diejenigen von Mai bis August um 20 % erhöht werden. Die monatlichen Akontobeträge werden zu 90 % verrechnet und auf die untere Tausenderstelle abgerundet. Bei Akontobeträgen unter CHF 1'000 wird auf die untere Hunderterstelle abgerundet.

Wenn sich die jährliche Situation des Arbeitgebers erheblich um +/- 20 % verändert, muss dieser eine Revision seiner monatlichen Akontoprämienbeträge beantragen und die Belege dieser Veränderung sowie ihrer Dauerhaftigkeit einreichen. Ein solcher Antrag ist jedoch nur einmal pro Jahr und spätestens bis zum 31. August möglich. Auf der Grundlage der eingereichten Belege nimmt die Kasse gegebenenfalls eine neue Veranlagungsverfügung vor. Wenn seitens des Arbeitgebers keine Meldung erfolgt, behält sich die Kasse das Recht vor, eine neue Verfügung vorzunehmen, wenn sie feststellt, dass der vom Arbeitgeber gemeldete Bestand um +/- 20 % abweicht.

- ² Am Ende des Jahres muss der Arbeitgeber der Kasse oder dem von der Kasse beauftragten Organ innerhalb von 30 Tagen eine Jahresabrechnung mit Namensverzeichnis in der verlangten Form einreichen, die von den Personen unterzeichnet ist, welche den Arbeitgeber vertreten können. Auf dieser Grundlage berechnet die Kasse unter Berücksichtigung der monatlichen Akontobeträge die definitive Prämie. Ein allfälliger Restbetrag wird auf der Abrechnung ausgewiesen und ist innerhalb von 10 Tagen zu überweisen.

Wenn der Arbeitgeber die Jahresabrechnung nicht fristgerecht einreicht, gewährt ihm die Kasse oder das beauftragte Organ eine neue Frist von 10 Tagen, um seinen Pflichten nachzukommen. Wird diese Frist nicht eingehalten, wird dem Arbeitgeber eine letzte Frist von 10 Tagen eingeräumt. Gleichzeitig wird er auf die Folgen eines Nichtanschlusses gemäss Gesetz und auf allfällige Verantwortlichkeiten des Arbeitgebers, welche daraus entstehen könnten, aufmerksam gemacht. Erfolgt keine Meldung, trägt die Kasse das Unternehmen als Arbeitgeber ohne Personal ein und neue Leistungsanträge werden abgelehnt. In solchen Fällen ordnet die Kasse eine Kontrolle des Arbeitgebers an, deren Kosten in der Höhe eines Pauschalbetrags von CHF 1'000 zulasten des Unternehmens gehen.

Art. 14 Zahlungsverzug bei den Beiträgen

- 1 Werden die Beiträge innerhalb der festgesetzten Frist nicht bezahlt, räumt die Kasse eine neue Frist von 10 Tagen ein. Wird innerhalb dieser Frist nicht bezahlt, stellt sie eine letzte Aufforderung mit einer neuen Frist von 10 Tagen zu.
- 2 Mahnungen und Aufforderungen werden jeweils mit einem Pauschalbetrag von CHF 20 verrechnet. Erfolgt die Zahlung nicht fristgerecht, wird ein jährlicher Verzugszins von 5 % fällig. Bei einer Abrechnung zugunsten des Arbeitgebers wird ein Vergütungszins auf der Grundlage des Zinssatzes der Bundesobligationen mit einer Laufzeit von 10 Jahren bezahlt.
- 3 Das Nichtbezahlen der Beiträge nach einer Aufforderung stellt einen wichtigen Grund für die vorzeitige Kündigung des Anschlusses gemäss Artikel 107 OR dar.

Art. 15 Verspätung in der Zahlung der Familienzulagen

- 1 Der Arbeitgeber, welcher seinen Arbeitnehmern die Familienzulagen zu spät auszahlt, wird durch die Direktion eine Aufforderung erhalten.
- 2 Um die Angelegenheit in Ordnung zu bringen, wird dem Arbeitgeber eine Frist von 10 Tagen eingeräumt. Bezahlte der Arbeitgeber die Familienzulagen nicht während dieser Frist, kann ihm die Direktion laut Artikel 15 der Statuten eine Konventionalstrafe von höchstens Fr. 500.-- auferlegen.

Art. 16 Pflichten der Arbeitgeber

- 1 Die Arbeitgeber sind verpflichtet, alle zur Prüfung des Dossiers notwendigen Unterlagen zu übermitteln und sind verantwortlich für die Schäden, die aus der Nichtübermittlung von Informationen entstehen könnten.
- 2 Die Arbeitgeber sind ebenfalls dazu verpflichtet, der Kasse unaufgefordert und spätestens am 10. des folgenden Monats in der von ihr verlangten Form folgende Elemente mitzuteilen:
 - a. die Anstellung eines zu versichernden Arbeitnehmers;
 - b. sämtliche Mutationen in Zusammenhang mit dem versicherten Personal;
 - c. das Ende eines Arbeitsverhältnisses mit einem versicherten Arbeitnehmer.

Wenn diese Informationen fehlen, räumt die Kasse eine neue Frist von 10 Tagen ein. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Information, stellt sie eine letzte Aufforderung mit einer neuen Frist von 10 Tagen zu. Wenn keine Meldung erfolgt, behält sich die Kasse das Recht vor, die Auszahlung sämtlicher Leistungen auszusetzen und dem Arbeitgeber die Kosten in Form einer Busse von Fr. 1'000 zu belasten.

Art. 16 bis Selbständig Erwerbende

- 1 Diejenigen die eine selbständige Tätigkeit im Sinne der AHV ausüben gemäss Art. 2 der Statuten, müssen der Kasse beitreten. Der Beginn des Anschlusses entspricht frühestens der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit gemäss der AHV-Gesetzgebung oder im Falle einer nachträglichen Anfrage, am 1. Januar des Jahres, in welchem die Anfrage eingereicht wurde. Er hat die Pflicht bis zur Aufgabe seiner selbständigen Erwerbstätigkeit Mitglied der CACI und somit der Beitragszahlung unterstellt zu bleiben.
- 2 Die ausbezahlten Zulagen entsprechen denen der Arbeitnehmer. Es besteht nur dann Anspruch auf Familienzulagen für selbständig Erwerbende, wenn kein Anspruch einer anderen Person aus unselbständiger Erwerbstätigkeit oder über die Bundesordnung in der Landwirtschaft für das gleiche Kind gegeben ist (subsidiärer Anspruch). Der Anspruch von Personen, die Familienzulagen als Arbeitnehmende beanspruchen können, geht vor.

3

Die Beiträge werden aufgrund des selbständig Erwerbenden der AHV unterstellten beitragspflichtigen Einkommens berechnet. Der jährliche Beitragssatz wird durch die Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrats festgesetzt.

3. Allgemeine Bestimmungen

Art. 17 Allgemeinverbindlichkeit

- ¹ In Anwendung des Artikels 1 der Statuten hat dieses Reglement Allgemeinverbindlichkeit für alle Mitglieder der Kasse der Gründungsverbände, sowie für alle andern der CAFIB angeschlossenen Arbeitgeber.
- ² Die Anwendung des Reglements ist in erster Linie der Direktion übertragen, welche alle nötigen Massnahmen trifft.

Art. 18 Rekurse

- ¹ Die Rekurse gegen die Beschlüsse der Direktion müssen innert 30 Tagen nach Erhalt des Beschlusses schriftlich der Familienzulagenkasse CAFIB eingereicht werden. Die Einspracheschrift muss eine knappe Darstellung der geltend gemachten Tatsachen und Gründe sowie die Schlussfolgerungen enthalten. Der Entscheid muss der Einsprache mit dem Briefumschlag, in dem er enthalten war, beigelegt werden. Dasselbe gilt für die Beweismittel, falls sie im Besitz des Einsprechers sind. Ansonsten müssen sie präzise genannt werden. Die Einspracheentscheide der Zulagenkasse gegenüber ihren Versicherten unterstehen der Beschwerde an das Kantonsgericht.

Art. 19 Inkraftsetzung

- ¹ Vorliegendes Reglement wurde am 11. Dezember 1950 in Sitten durch die Generalversammlung der Gründungsverbände, welche als ausserordentliche Generalversammlung zur Gründung der Kasse einberufen wurde, angenommen und am 6. Juli 1957, 6. September 1958, 21. Mai 1960, 8. Juni 1961, 7. Juli 1962, 6. Juli 1963, 18. Juli 1964, 16. Juli 1966, 5. März 1969, 15. Januar 1970, 10. Juni 1972, 8. Juli 1978, 25. Juni 1983, 13. Juni 1987, 5. Juni 1993, 9. Juni 2001, 8. September 2007, 12. September 2009, 5. Oktober 2012, 26. November 2014, 20. Oktober 2015, 23. Juni 2017, am 11. November 2019 und am 7. November 2022 revidiert.
- ² Es tritt ab dem 1. Januar 2023 in Kraft

Sitten, den 7. November 2022

CAFIB | Walliser Familienzulagenkasse des Hoch- und Tiefbaugewerbes

Der Präsident:

Der Direktor:

Stefan Imboden

Yvan Jollien

Die CAFIB wurde vom Staatsrat des Kantons Wallis in seiner Sitzung vom 16. Februar 1951 anerkannt.